



Informationen zum

Kinderzuschlag

Auf
Recht
bestehen

Der Kinderzuschlag (kurz: »KiZ«) ist ein finanzieller Zuschuss, der zusätzlich zum Kindergeld bei den Familienkassen beantragt werden kann. Er steht Familien mit geringem Einkommen zu, in denen die Eltern zwar ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können, aber für die Kinder Unterstützung benötigen.

Mit dem KiZ soll verhindert werden, dass Familien allein wegen der Kinder Hartz IV oder Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Ein gleichzeitiger Bezug von KiZ und Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) oder Hartz IV (SGB II) ist daher in der Regel nicht möglich.

Da wegen der komplizierten Regelungen bisher nur wenige Familien diese Leistung beantragt oder erhalten haben, wurden durch das »Starke-Familien-Gesetz« einige wesentliche Änderungen und Vereinfachungen beim Kinderzuschlag eingeführt. Sie gelten zumeist ab dem 1. Juli 2019, einige wichtige Neuerungen aber erst ab dem 1. Januar 2020.

Höhe

Je nach Einkommenssituation kann **pro Kind bis zu 185 €** Kinderzuschlag gezahlt werden.

Wenn Einkommen von Eltern oder Kindern anzurechnen ist (siehe Seite 2), kann es weniger sein.

Berechtigte

Eltern, die einen Anspruch auf Kindergeld haben, können zusätzlich KiZ für ihre Kinder bekommen, wenn diese unter 25 Jahre alt und unverheiratet sind und mit ihnen im selben Haushalt leben.

Bisher galt außerdem die Voraussetzung, dass mit dem KiZ (und eventuell Wohngeld) eine Hartz-IV-Bedürftigkeit **vermieden** wird. Ab dem 1.1.2020 fällt diese Hürde weg. Wird der Kinderzuschlag beantragt, darf jetzt das gesamte Familieneinkommen **oberhalb** des Betrags liegen, der nach Hartz IV gezahlt würde (Hartz-IV-Bedarf). Durch diese Veränderung können Familien mit deutlich höherem Einkommen als bisher den KiZ erhalten. Familien, die den Kinderzuschlag 2019 noch abgelehnt bekamen, können 2020 mit Erfolg einen neuen Antrag stellen.

Ab dem 1.1.2020 gilt zudem ein **neues Wahlrecht**. Wenn das (Erwerbs-)Einkommen mit Kinderzuschlag und Wohngeld nur **um max. 100,- € niedriger** ist als der Hartz-IV- Bedarf, dann können Eltern wählen, ob sie KiZ oder Hartz IV beziehen möchten.

Bewilligungszeitraum

Kinderzuschlag wird **für sechs Monate bewilligt**. Anders als bisher wird er – einmal bewilligt – bis zum Ende des Bewilligungszeitraums unverändert weitergezahlt, auch wenn sich das Einkommen oder der Bedarf der Familie in der Zeit verändert. Wenn sich das Einkommen erhöht, kann der KiZ trotzdem weiter bezogen werden. Es droht keine Rückzahlung der bezogenen Leistung. Verringert sich das Einkommen in dem Zeitraum, können die Familien sogar zusätzlich zum Kinderzuschlag Hartz IV beantragen.

Eine **Neuberechnung** des Kinderzuschlags im Bewilligungszeitraum erfolgt nur, wenn der Gesetzgeber in der Zeit den **KiZ erhöht** oder wenn sich die **Zusammensetzung der Familie** (Bedarfsgemeinschaft) **ändert**. Damit wird der Kinderzuschlag zu einer verlässlicheren Sozialleistung, die sich nicht Monat für Monat ändern kann.

Das ist alles zu kompliziert? Lassen Sie sich zum Kinderzuschlag **beraten**, besuchen Sie den **KiZ-Lotsen** der Familienkasse unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse oder stellen Sie einfach einen **Antrag** auf KiZ bei der Familienkasse.

Anrechnung von Einkommen

Um KiZ zu erhalten, müssen **Elternpaare** ein Mindesteinkommen von **900 €** monatlich haben, **Alleinerziehende** mindestens **600 €**.

Die Ermittlung der Einkommensverhältnisse der **Eltern** erfolgt wie bisher ähnlich den Regeln des SGB II. Aber nun wird deren Einkommen nicht mehr Monat für Monat neu berechnet, sondern es wird immer das **Durchschnittseinkommen**, das die Eltern in den **letzten sechs Monaten** vor der Antragstellung erzielt haben, ermittelt und bei der Berechnung für den kommenden sechsmonatigen Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt.

Überschreitet das Einkommen der Eltern den **Elternbedarf**, wird das übersteigende Einkommen teilweise vom errechneten Kinderzuschlag abgezogen.

Bei der Berechnung des Elternbedarfs – der sogenannten „Bemessungsgrenze“ – werden die jeweiligen Regelbedarfe und Mehrbedarfe nach dem SGB II zugrunde gelegt. Für die Wohnkosten der Eltern werden Prozentsätze der Bruttowarmmiete berücksichtigt. Die Höhe dieser Wohnkostenanteile ist davon abhängig, ob es sich um einen Ein- oder Zweielternfamilie handelt und wie viele Kinder im Haushalt leben. Zur Berechnung des Wohnanteils sind immer die tatsächlichen Wohnkosten zugrunde zu legen. Eine Kürzung mit dem Verweis, die Wohnkosten seien unangemessen hoch, ist nicht zulässig!

Auch bei den **Kindern** wird das Durchschnittseinkommen, das sie in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung hatten, zugrunde gelegt. Dieses Einkommen der Kinder wird nicht mehr voll von ihrem Kinderzuschlag von 185 € abgezogen, sondern nur noch **zu 45 %**. Damit können auch Kinder von Alleinerziehenden, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss bekommen, ein paar Euro Kinderzuschlag erhalten. Erst wenn ein Kind mehr als 408 € Einkommen hat, gibt es wegen der Anrechnung dieses Einkommens gar keinen Kinderzuschlag mehr.

Weitere Neuregelungen ab den 1.1.2020

- Die **Höchsteinkommensgrenze** wird abgeschafft.
Bisher galt: Wenn das Einkommen der Eltern, das den Elternbedarf übersteigt, höher ist als der höchstmögliche Kinderzuschlag (185 € je Kind), besteht kein Anspruch.
Jetzt wird der KiZ bei steigendem Elterneinkommen allmählich bis auf null abgesenkt.
- **Erwerbseinkommen der Eltern**, das den Elternbedarf übersteigt, wird nur noch **zu 45 %** an den Kinderzuschlag angerechnet (bisher zu 50 %).

Vermögen

Beim Vermögen gelten die gleichen Vermögensfreigrenzen wie bei Hartz IV.

Daher müssen nur dann Angaben zum Vermögen gemacht werden, wenn eine Person in der Familie bei Antragstellung ein **Sparvermögen von mehr als 3.850 €** besitzt.

Ähnlich wie bei Hartz IV gelten der Hausrat, Altersvorsorge-Vermögen (z.B. eine Riester-Rente), ein Auto sowie ein selbst bewohntes Haus oder eine Eigentumswohnung als geschütztes Vermögen, das nicht verbraucht oder verkauft werden muss, bevor KiZ beantragt werden kann.

Corona Update: Bei KiZ-Anträgen, die im Zeitraum vom **1.04. bis 30.9.2020** gestellt werden, wird das **Einkommen** des Monats **vor** der Antragstellung zugrunde gelegt. **Vermögen** wird nicht berücksichtigt. Wird der KiZ in voller Höhe anerkannt, **verlängert** sich eine in diesem Zeitraum ablaufende KiZ-Bewilligung **automatisch** um 6 Monate.

BuT und KiTa-Gebühren

Familien, die Kinderzuschlag erhalten (auch wenn es nur ein paar Euro sind), haben Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) und sind von KiTa-Gebühren **befreit**.

*Das Bündnis „AufRecht bestehen“ wird getragen von vielen örtlichen Erwerbslosengruppen und -initiativen, der Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen (BAG PLESA), der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) und dem Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser Ems e.V. – überarbeitete Textvorlage, Widerspruch e.V., Bielefeld, Sept. 2019
V.i.S.d.P. Bündnis „AufRecht bestehen“, Frank Jäger, Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal (April 2020)*